

Zeitschrift: Schweizer Landtechnik
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 37 (1975)
Heft: 8

Rubrik: Unfälle mit Todesfolge beim Umgang mit landw. Motorfahrzeugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Reparaturen

Störungen und Maschinenschäden müssen sofort dem Maschinenwärter gemeldet werden, der für die Instandstellung besorgt ist. Die Reparaturkosten gegen normalerweise voll zu Lasten der MG. Wenn ein Selbstverschulden des Maschinenbenützers einwandfrei festgestellt wird, so muss dieser einen Drittel der Reparaturkosten übernehmen. Den Rest zahlt die MG.

6. Verwaltung

Für die Verwaltung der MG ist ein fünfköpfiger Vorstand zuständig. Dieser regelt den Einsatz der Maschinen und setzt die Mieten und Entschädigungen fest. Ferner stellt er der Generalversammlung Antrag über den Ankauf neuer Maschinen. Ausgaben bis Fr. 2000.— kann er in eigener Kompetenz beschliessen. Die Maschinenmieten werden jeweils im Juli und im Januar für das vorausgegangene halbe Jahr berechnet und eingezogen. Damit wird vermieden, dass allzuviel auf einmal bezahlt werden muss. Ein Milchwirtschaftsbetrieb mit 12 ha Betriebsfläche, davon 1–2 ha Ackerland, bezahlt pro Jahr, sofern er keine der oben angeführten Maschinen selbst besitzt, eine Maschinenmiete von Fr. 600.— bis 800.—. Mit diesem sicher tragbaren Aufwand geniesst er den

Vorteil eines vollmechanisierten Betriebes, der ihn ohne MG ein vielfaches kosten würde. Beat Hasler

Nachwort der Redaktion: Mit der Veröffentlichung dieses Artikels möchten wir den Maschinenringen (MR) in keiner Weise in den Rücken schiessen. Im Gegenteil! Wir sind nach wie vor der Ueberzeugung, dass der Maschinenring zum mindesten im Flachland die geeignetste Form des überbetrieblichen Maschineneinsatzes ist.

Neu in der beschriebenen Art einer Maschinen-Genossenschaft (MG) ist die Zuteilung jeder Maschine an einen separaten Wärter. Das entspricht im MR dem Besitzer. Bei diesem Vorgehen wird eine starke Anlehnung der MG an den MR geschaffen, was dieser Form der MG die gleichen Ueberlebenschancen gibt wie dem MR. Der Umstand, dass der Staat Liechtenstein an die Anschaffungskosten eine 30% Subvention erteilt, kann dieser Art von MG sogar einen bestimmten Vorsprung verschaffen.

In der Schweiz scheiterten bisher viele Maschinen-Genossenschaften an der Qualität oder am Ausharrungsvermögen der jeweils fest angestellten Fahr- und Pflegeperson.

Es war uns daran gelegen, unseren Lesern diese neue Form einer Maschinen-Genossenschaft bekanntzugeben.

Statistische Ergebnisse

Unfälle mit Todesfolge beim Umgang mit landw. Motorfahrzeugen

Die alljährlich von der BUL durchgeführte statistische Erhebung über Unfälle mit Todesfolge — leider besteht nicht die Möglichkeit, auch die Zahl der übrigen Unfälle zu erfassen — hat vor allem den Zweck, die Unfall-Schwerpunkte beim Umgang mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen aufzuzeigen und, was das Wichtigste ist, Hinweise zu vermitteln, wo mit Sicherheitsmassnahmen angesetzt werden muss. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die nach den Agenturmeldungen registrierten Unfälle mit Todesfolge eine Minimalzahl bilden, weil all jene, wo der Tod nicht auf dem Unfallplatz, sondern später

zu Hause oder im Spital erfolgte, in der Regel nicht erfasst werden. Nach Schätzungen dürfte die effektive Gesamtzahl der tödlichen Unfälle beim Umgang mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen um mindestens 10% höher liegen.

Bei der Beurteilung der Unfallentwicklung von Jahr zu Jahr nach den Erhebungen 1 und 2 ist wegen der unvollständigen Erfassung der Todesfälle und der übrigen Fälle mit mehr oder weniger schweren Unfallfolgen grösste Zurückhaltung am Platze. Erst die Zahlen der nächsten zwei bis drei Jahre werden darüber Auskunft geben.

1. Unfälle mit Todesfolge beim Umgang mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

	1972	1973	1974
Umgang mit landw. Motorfahrzeugen gesamt	56 ¹⁾	57 ¹⁾	49
Davon:			
Traktorsturz	25	27	22
Transportersturz	5 ²⁾	1 ³⁾	1
Mitfahren auf Traktor (Trittbrett)	1	2	1
Mitfahren von Kindern auf Beifahrersitzen	4	4	3
Mitfahren auf der Anhängerdeichsel oder dem Anhänger	—	2	5
Auffahrkollisionen	1	1	3
Linksabbiegen oder Einbiegen	2	3	—
Vom Anhänger umgestossen und überfahren	7	8	4
Steuern des Traktors vom Boden aus	—	2	—
Durch rotierende Gelenkwelle erfasst	3	—	1
Zugskollision bei Bahnübergängen	—	2	2
Kollision mit bewegten Maschinenteilen	—	—	2
Uebrige teilweise unklare oder nicht abgeklärte Fälle	10	8	5

¹⁾ Das Total entspricht nicht der Summe der folgenden Zahlen, weil die mitfahrenden Kinder auf den Traktor-Beifahrersitzen teilweise auch in der Rubrik Traktorsturz figurieren.

²⁾ Zwei Fälle Sturz des Vorderkarrens, drei durch Sturz des Hinterkarrens.

³⁾ Sturz des Vorderkarrens.

2. Tödliche Traktor- und Transporterstürze

	1972	1973	1974
Gesamthaft	30 ¹⁾	27 ¹⁾	22 ¹⁾
Seitlicher Sturz nach Oertlichkeit:			
— Auf Verkehrsstrassen	2	2	—
— Auf an Strassen und Feldwegen anschliessenden Böschungen	20	16	10
— Im offenen Gelände	4 26	3 21	4 14
Sturz, verursacht durch Kippen des Anhängers und Ueberziehen des Zugfahrzeuges	2	1	—
Sturz des Zugfahrzeuges durch Vorstossen des Anhängers	6 8	8 9	7 7
Sturz rückwärts	1	1	—
Uebrige unklare und unabgeklärte Fälle	5	2	3

¹⁾ Diese Zahl entspricht nicht dem Total der folgenden Zahlen, weil unter dem seitlichen Sturz auch solche figurieren, die durch Kippen des Anhängers oder durch Vorstossen desselben verursacht wurden.

Die Zahl der Traktorstürze nach Zusammenstellung 1 bestätigt einmal mehr, dass das Unfallereignis «Traktorsturz» nach wie vor den Hauptschwerpunkt des

Unfallgeschehens beim Umgang mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen bildet und die Zusammenstellung II unterstreicht mit aller Deutlichkeit, dass die weitaus grösste Zahl der Stürze auf unglückliche Umstände (Abdrängen auf die Strassenböschung, Vorstossen durch den Anhänger) und Überraschungsmomente zurückzuführen ist. Die wohlgemeinten Ermahnungen zur Vorsicht und die Empfehlung der technischen Präventivmassnahmen werden auch in Zukunft daran nichts ändern. Eine Korrektur wird, wie es die in Schweden und der BRD erzielten Erfolge mit aller Deutlichkeit zeigen, nur durch die Einführung von Fahrerschutzvorrichtungen (Bügel, Rahmen, Kabine) möglich sein.

In Erkenntnis dieser Tatsache müssen seit dem 1. Januar 1975 Traktoren und Transporter, welche mit Hilfe öffentlicher Mittel (Subventionen, Investierungskredite) angeschafft werden, mit einer solchen Schutzvorrichtung versehen sein. Alle übrigen Traktorbesitzer, insbesondere jene, die sich mit der Neuanschaffung eines Traktors befassen, sind aufgefordert, sich ernsthaft mit der Fahrerschutz-Ausrüstung zu befassen, denn niemand — selbst der tüchtigste Motorfahrzeugführer — ist gegen die Heimtücke des Traktorsturzes gefeit.

Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft (BUL)

Zentralvorstandsmitglieder und Delegierte der SVLT-Sektionen

reserviert den 19. und 20. Sept.
1975 für die 49. Delegiertenver-
sammlung, die in Stans durch-
geführt wird. Danke!